



**tirol**

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

*Umweltreferat*

*Telefax: 0512/5344-5005*

*E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at*

*DVR: 0016063*

*UID: ATU36970505*

*05011b01.doc*

Agrargemeinschaft [REDACTED]  
Forststraße [REDACTED]  
forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 2-FR966/5-2005, 2-NR1.355/2005

Innsbruck, 05.01.2006

## BESCHIED

Die Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße [REDACTED] im Gemeindegebiet [REDACTED] angesucht.

Auf Grund der im Zuge der mündlichen Verhandlung vereinbarten Projektsabänderungen ergibt sich nunmehr folgende neue Projektsbeschreibung:

### TECHNISCHER BERICHT

Die geplante Wegtrasse dient der Basiserschließung des ost-nordöstlichen [REDACTED] hanges im Bereich [REDACTED]

Weglänge: 3520 m

Wegbreite: 3,0 m Nutzbreite, 0,5 m Spitzgraben und Bankett

Längsneigungen: 4 - 16%, durchschnittl. 10%

Ausbau: Erdweg mit Schotterung und bombierter Wegkrone. Das anfallende Material wird für die Erstellung des Wegplanums verwendet. Humoser Oberboden wird zur Rekultivierung der Böschungen verwendet.

- Kehren: sind mit einem Radius von 8 m anzulegen
- Böschungen: sind standfest herzustellen wobei die Neigung je nach Gelände 2:3 bis max. 1:2 beträgt (ausgenommen Felsböschungen); wo Hangbewegungen ersichtlich oder vermutet werden, wird je nach Bedarf tal- und/oder bergseitig eine Trockensteinschichtung errichtet.
- Entwässerung: Oberflächenwässer werden mittels bergseitigem Spitzgraben gesammelt und mit Rohrdurchlässen (400mm) schadlos in das Gelände abgeleitet. Beim [REDACTED] wird ein Rohr so eingebaut, dass sie bergseitig zu einem Drittel des Querschnittes über die Rohrsohle in das Gelände eingebaut werden. Talseitig werden grobe Steine als Durchflussbremsen vorgelegt, so dass zur Förderung der Bachfauna eine teilweise Verlandung der Rohrsohle eintritt. Weiters werden zwei wasserführende Gräben mittels Verrohrung und Furt überquert. Die Rohrdurchmesser sind je nach Wasserführung mit 500 bis 800 mm zu dimensionieren. Nassstellen werden erforderlichenfalls durch Auskoffnung mit grober Rollierung, gequert.
- Ausweichen: an geeigneten Stellen, in max. 300 m Abstand; Am Wegende ist ein Umkehrplatz anzulegen.
- Begrünung: Wo möglich sind die vorher abgetragenen Rasenziegel und Humusmengen zu versetzen bzw. wieder aufzutragen. Erosionsanfällige Fehlstellen an den Böschungen sowie offene Bodennarben sind mit standortgerechten Sämereien - alpine Ökotypen – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu begrünen.

## BESCHREIBUNG LÄNGSPROFIL

Die geplante Wegtrasse beginnt direkt im Anschluss an den [REDACTED]. Die Trasse steigt sanft mit anfangs 6, dann mit 10 % bis hm 0,72. Bis hm 3,00 verläuft der Weg mit 12 % durch das durchwegs gleichmäßig 40 – 50 % steile Gelände. Bei hm 3,00 wird der Wanderweg [REDACTED] zum ersten Mal gequert.

Von hm 3,00 bis hm 3,79 beträgt die Steigung 14 % (bei hm 3,79 wird der [REDACTED] (Wanderweg [REDACTED] über [REDACTED] geschnitten). Danach wird die Trassenneigung auf 12 bzw. 10 % verringert. Mit 7 % fährt man in die erste Kehre bei hm 4,46.

Die Hangneigung beträgt zwischen hm 3,00 und hm 4,46 ca. 50 – 60 %.

Am Ende der Kehre ist ein Stichweg knapp unterhalb der [REDACTED] geplant, der mit 6 – 10 % Steigung/Gefälle etwa 145 lfm nach taleinwärts bis zu einem Graben führt.

Zwischen hm 4,46 und hm 4,72 verläuft die Trasse mit 6 in und dann mit 10 % aus der Kehre. Bei hm 4,72 wird der [REDACTED] unterhalb des neuen [REDACTED] – [REDACTED] gekreuzt. Ab dem Steig steigt der Weg mit durchgehend 12 % bis hm 7,97. Die Geländeneigung beträgt im Schnitt etwa 50 %.

Von hm 7,49 führt die Wegtrasse mit 8 % Längsneigung durch einen 40 – 50 % steilen Hang bis hm 8,65. Bis zur zweiten Kehre bei hm 8,78 beträgt die Trassenneigung 6 %, die Hangneigung 30 – 40 %.

Von der Kehre in Richtung talauswärts wird mit einem Längsgefälle von 5 – 7 % ein Stichweg in den 60 – 80 % steilen Hang gebaut. Das Gelände ist einheitlich und fast ohne Hügel und Löcher. Die Länge beträgt etwa 130 lfm.

Aus der Kehre fährt man anfangs mit 6 und dann mit 9 % bis hm 9,04. Danach steigt der Weg mit 12 – 14 % bis hm 12,44. Dabei wird bei hm 11,10 ein alter Rückeweg gequert, und bei hm 11,97 liegt unterhalb der Trasse ein großer Stein („Findling“). Wenn nötig wird hier ein Anschnittprofil angelegt.

Die Hangneigung beträgt bis hm 10,09 etwa 30 – 40 %, bis hm 12,44 ca. 40 %.

Von hm 12,44 bis hm 13,95 verläuft die Trasse durch 50 % steiles Gelände mit 10 % Steigung. Bei hm 12,62 befindet sich oberhalb des geplanten Weges ein weiterer Findling. Gegebenenfalls muss hier das Profil mehr geschüttet werden.

Von hm 13,95 bis zur dritten und letzten Kehre bei hm 14,45 wird die Trasse mit 8 und dann 6 % verpflockt. Der Hang ist mit etwa 50 % geneigt. Bei hm 14,24 wird ein Ameisenhügel umfahren.

Auch an der Außenseite der dritten Kehre wird ein Stichweg angelegt. Dieser fällt zuerst mit 6 – 7 %, bevor er mit 6 – 10 % entlang eines kleinen Rückens steigt. Dieser kurze Weg führt durch einen 50 – 60 % steilen Hang ohne Besonderheiten (Löcher, Hügel) bis an eine kleine Geländekante, hinter der eine alte Schlagfläche zu erkennen ist.

Nach einem flachen Übergang führt die Wegtrasse mit 12 – 14 Steigungsprozent von hm 15,08 bis zum hm 17,38. Das Gelände ist in diesem Bereich 40 – 60 % steil. Bei hm 16,31 führt der Weg zwischen 2 Ameisenhügeln hindurch, und bei hm 17,19 wird der Steig Richtung [REDACTED] in den Wegkörper eingebunden.

Ab hm 17,38 verläuft die Trasse mit 9 und dann 6 % bis zum Umkehrplatz. Die Hangneigung beträgt zwischen hm 17,38 und hm 17,69 etwa 30 – 40 %, bis zum Umkehrplatz bei hm 17,86 nur noch 20 – 30 %.

Auf dem flachen Rücken kurz vor Wegende wird auf den unteren Rand hinausgebaut, um das Aufstellen eines Seilkrans zu ermöglichen.

Bei Kehre 4 wird noch ein Stichweg von etwa 180 lfm angehängt, der durch 60 – 80 % steiles Gelände mit 5 – 6 % Steigung/Gefälle führt. Dabei wird eine vergraste alte Schlagfläche von etwa 40 lfm Breite im oberen Drittel gequert.

Von hm 17,86 steigt die Trasse in Richtung Westen mit durchschnittlich 11 % bis hm 18,66. Das Gelände hat von hm 17,86 bis hm 18,66 eine Hangneigung von circa 20 – 30%. Bei hm 18,66 bis hm 24,7 steigt der Weg mit 15%. Von hm 18,66 bis hm 19,18 verläuft die Straße am Bestandesrand einer Dickung und Altholzfläche und danach verläuft die Straße vollständig im Altholz. Von hm 18,66 bis 20,67 beträgt die

Geländeneigung etwa 30 – 45% und ab dort bis hm 22,51 wird das Gelände steiler und hat eine Neigung von 60 – 70 %. Von hm 22,35 bis 22,51 wird der Weg flacher mit 8 Prozent geführt. Ab hm 22,51 bis 22,64 steigt die Straße mit nur mehr 5%. Von dort fällt der Weg bis hm 22,78 mit 5% in den wasserführenden [REDACTED] hinein. Vom Graben heraus steigt die Trasse wiederum mit 8% heraus und wird bei hm 22,93 mit 4% geführt. Im Bereich von hm 22,51 bis hm 23,11 wird das Gelände sehr steil und hat eine Neigung von circa 80 – 90% wobei zwischen hm 22,78 und hm 22,93 das Gelände sogar eine Neigung von 100 – 120% erreicht. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird eine talseitige Trockenseinschlüpfung im Bereich von hm 22,78 und hm 23,11 notwendig. Von hm 23,11 bis hm 26,00 wird der Weg anfangs mit 5 – 7 Steigungsprozent geführt. Die Geländeneigung beträgt von hm 23,11 bis hm 24,2 ungefähr 70% und wird ab dort bis zum hm 26,71 flacher mit einer Neigung von 50 – 60%. Aufgrund der guten Geländegegebenheiten wird zwischen hm 24,2 und hm 24,65 eine Ausweiche und zwischen hm 26,0 und hm 26,47 ein Umkehrplatz errichtet. Im Bereich von hm 26,71 bis hm 27,24 ist eine Trockensteinmauer aufgrund von Felsen notwendig. Ab hm 26,47 fällt die Trasse bis zum Wegende bei hm 30,28 mit einem Gefälle von 5 – 13%. Die Geländeneigung liegt in diesem Bereich durchschnittlich bei 80 – 90% und es wechseln oft die Bestandesklassen.

Bei hm 29,08 bis hm 29,27 wird ein weiterer wasserführender Graben gequert.

## Spruch

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Forstbehörde I. Instanz gemäß § 170 (1) 2. Satz Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 87/2005, entscheidet über gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 62 (1) lit. c, (2) und (3) Forstgesetz 1975 wird der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED] die forstrechtliche Bewilligung zur Errichtung der beantragten und eingangs näher beschriebenen Forststraße [REDACTED] auf Gpn. [REDACTED] und [REDACTED] der KG. [REDACTED] im Gemeindegebiet [REDACTED] nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen unter den im Spruchpunkt C angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

- B) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 (1) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2005 (in der Folge kurz TNSchG), entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

Gemäß § 6 lit. d, § 7 (1) lit. b und (2) lit. a Zi. 1 i.V.m. § 29 (1) lit. b und (2) lit. a Zi. 2 sowie § 29 (5) und (7) TNSchG sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 6 und 9 des Protokolls „Bergwald“ der Alpenkonvention 1991, BGBl. Nr. 233/2002, wird der Agrargemeinschaft [REDACTED], vertreten durch den Obmann [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der beantragten und eingangs näher beschriebenen Forststraße [REDACTED] auf Gpn. [REDACTED] und [REDACTED] der KG. [REDACTED] im Gemeindegebiet [REDACTED] nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen unter den im Spruchpunkt C angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### C) Nebenbestimmungen und Vorschriften

- 1) Der Weg ist projektsgemäß auszuführen, wobei die im Projekt enthaltenen Wegbaustandards einzuhalten sind.
- 2) Soweit es von der Geländeneigung möglich ist (in der Regel bei einer Hangneigung bis zu 60 %), sind sowohl die tal- als auch die bergseitigen Böschungen mit dem vorhandenen Oberboden samt den Wurzelstöcken und Astmaterial abzudecken, d. h. dass der Wegbau hinsichtlich Böschungen nicht wie der vorhergehende [REDACTED] errichtet werden darf. Es ist eine Baufirma und ein Baggerfahrer einzusetzen, der diese Bauweise nachweislich beherrscht. Auf den ersten 100 lfm des Neubaus ist von der Bauaufsicht diesbezüglich eine Anweisung und Kontrolle notwendig.
- 3) Der [REDACTED] ist so anzulegen, dass dieser an der Hangkante im Bereich der dort vorhandenen Geländevertiefung verläuft.
- 4) Der bei hm 12 befindliche große Stein (ein Findling des [REDACTED] aus der Eiszeit) muss unverändert liegen bleiben.
- 5) Für die Überquerung des [REDACTED] ist vor Baubeginn in diesem Bereich eine Feintrassierung (unmittelbare Gewässerquerung sowie Einbindungsbereiche) vorzunehmen. Hinsichtlich der Art und Weise der Querung des [REDACTED] ist das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung herzustellen.
- 6) In über 70 % steilen Teilen der Trasse ist das überschüssige Material, soweit es nicht standsicher in die Böschungen an Ort und Stelle eingebaut werden kann auf Deponien abzutransportieren oder an anderen Stellen in den Wegkörper einzubauen. Bei Deponieflächen ist vorher der Oberboden samt Wurzelstöcken abzuziehen und dieses Material zum Abdecken der Deponiefläche zu verwenden.
- 7) Beim Zubringerweg 1, Zubringerweg 2, Zubringerweg 3 und ab hm 21 talauswärts des [REDACTED] bis zum Wegende ist während der Bauzeit ein Schutznetz unterhalb der Baustelle anzubringen, das das Abkollern von Steinen verhindert. Unmittelbar nach Fertigstellung der talseitigen Böschungen sind diese in diesem Bereich auf große Steine zu kontrollieren und diese falls vorhanden zu entfernen oder sicher zu lagern.
- 8) Während der Bauzeit sind Wanderwege im Bereich der Baustelle zu sperren. Im Einvernehmen mit der Bauaufsicht ist der darunter liegende Wildbach- und Lawinerverbauungsweg ebenfalls bei jedem Bauabschnitt zu sperren, bei denen das Abrollen von Steinen auf den Weg nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
- 9) Für den Wegbau sind eine Baufirma und ein Baggerfahrer einzusetzen, der nachweislich bereits Wegebauten mit ähnlich schwierigem Gelände erfolgreich ausgeführt hat und daher über die nötige Erfahrung für die Bewältigung einer der schwierigen Wegbaustellen besitzt.
- 10) Ameisenhügel entlang der Wegtrasse sind an sonnig gelegene Stellen, die von Bäumen gegen Niederschlag geschützt sind (Ameisenhügelstandorte) zu versetzen.

## Kostenspruch

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus

- der Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 119/2001, im Betrage von € 203,--
- der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII/63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 99/2003, im Betrage von € 870,--

Der Gesamtbetrag von € 1.073,-- ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Agrargemeinschaft [REDACTED] binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

## Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein vom 13. 10. 2005, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der **Amtssachverständige für Forstwesen und Naturkunde** gab folgende Stellungnahme ab:

**Forst- und naturkundefachliches Gutachten:**

**Kurzbeschreibung des Wegprojektes:**

Der geplante Weg führt vom Wegende des [REDACTED] oberhalb von [REDACTED] auf der Sonnseite des [REDACTED] über 4 Kehren, von denen kurze Stichwege Richtung [REDACTED] und [REDACTED] ausgehen, über einen breiten Hangrücken hinauf und weiter taleinwärts über das [REDACTED] in den [REDACTED]. Der Untergrund besteht am Hangrücken aus Moränenschutt, weiter taleinwärts aus Gneis, der meist geringmächtig von Hangschutt und teilweise von Moräne überlagert ist. Das Gelände ist am Hangrücken mäßig steil, weiter taleinwärts 50 – 70 % steil, im Grabeneinhang zum [REDACTED] und an einigen felsigen Stellen bis zu 100 % steil. Der Fels ist teilweise oberflächlich aufgelockert und fällt in den Hang hinein ein. Es gibt keine Anzeichen von Hangvernässungen oder Hangbewegungen. Das Gelände ist daher im ganzen Wegverlauf standfest und trocken.

Die Wälder sind hochmontane/tiefsubalpine Fichtenwälder, am Hangrücken Wirtschaftswald, taleinwärts im [REDACTED] und im [REDACTED] und im [REDACTED] Objektschutzwald.

Im Verlauf der Begehung bei der Verhandlung wurden einvernehmlich mit dem Konsenswerber und dem Projektanten das Wegprojekt am Wegende um ca. 400 lfm und beim Stichweg 1 um ca. 40 lfm gekürzt, sodass die Weglänge nunmehr ca. 3575 lfm beträgt.

## **Naturkundefachliches Gutachten:**

### Landschaftsbild:

Das vom geplanten Wegbau betroffene Gebiet ist ein bewaldeter Hangrücken und steile Waldhänge von ca. 1400 m bis zur Waldgrenze am sonenseitigen Taleingang des [REDACTED]. In diesem Bereich gibt es oberhalb der steilen Felder und dem Siedlungsgebiet von [REDACTED] und [REDACTED] nur einen Forstweg oberhalb dieser Felder. Darüber ist die Landschaft bisher weitgehend natürlich und vom bewirtschafteten Fichtenwald und den darüber liegenden Bergwiesen geprägt.

Im äußeren Wegteil bis ca. zur Hälfte der Weglänge ist das Gelände mäßig steil und die Kehren auf relativ flachen Stellen geplant. Der Weg ist daher als Erdbau mit relativ niedrigen Böschungen, die vom natürlichen Oberboden zur Gänze abgedeckt werden können möglich. Die Wegtrasse ist durch die Waldbestände gut abgedeckt und vom Talboden nicht sichtbar und von gegenüberliegenden Bergen kaum sichtbar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in der 1. Wegehälfte bei projektsgemäßer Ausführung daher gering.

Der innere Wegteil führt durch 50 bis 80 % steile im Bereich [REDACTED] bis zu 100 % steile Hänge mit anstehendem Fels und kleinen Felswänden. Auf ca. 300 lfm sind Grobsteinmauern zur Böschungsstabilisierung notwendig. Auf mehreren 100 lfm werden bergseitig Felsböschungen aus braungrauen Gneisfelsen, die im [REDACTED] auf ca. 10 bis 30 lfm bis zu 10 m hoch werden können, entstehen.

Die Wegtrasse verläuft auch im 2. Abschnitt durch Wald und ist daher außer in Schlagflächen und Jungwaldflächen durch die darunter liegenden Bestände abgedeckt. Aufgrund der steilen Hanglagen werden jedoch höhere Böschungen als im äußeren Teil entstehen. Im inneren Wegteil wird der Weg durch die Steinmauern und die Felsböschungen und teilweise hohen Erdböschungen von gegenüberliegenden Berghängen sichtbar sein. Vom Talboden ist eine Einsehbarkeit nur in geringem Ausmaß bei Schlagflächen möglich.

Aufgrund der notwendigen hohen Böschungen, Steinschlichtungen und Felsböschung auf ca. 1 km Länge in einem bisher von technischen Maßnahmen unberührtem Landschaftsteil ist im Wegabschnitt vom [REDACTED] aleinwärts eine gravierende Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ gegeben.

### Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen:

Die Waldgesellschaft auf der gesamten Wegtrasse ist ein bodensaurer trockener hochmontaner Fichtenwald mit Hainsimse, Astmoos, Heidelbeere und Preiselbeere. Es handelt sich um eine auf Sonnseiten der inneralpinen Täler weit verbreitete Waldgesellschaft, die relativ artenarm ist und in der Regel keine geschützten Pflanzenarten aufweist. Auf Grund der sonenseitigen und ruhigen Lage ist das Gebiet Einstandsgebiet für Schalenwild (Rot- und Rehwild). In den oberen Lagen dieser Wälder ist auf Grund der trockenen und sonnigen Standorte ein sehr gutes Biotop für hügelbauende Waldameisen. Es sind zahlreiche Ameisenhügel vorhanden. Im Verlauf der Trasse werden 4 Ameisenhügel entfernt bzw. versucht zu versetzen. Von den zahlreichen Ameisenhügeln konnten keine durch Raufußhühner genutzte Ameisenhügel festgestellt werden. Das Gebiet wo die Wegtrasse verläuft dürfte kein typischer Lebensraum für Raufußhühner sein, weil das Nahrungsangebot außer den Ameisen für das Auerwild aufgrund der trockenen Standorte relativ gering ist und die Waldbestände als Auerwildlebensraum meist zu dicht sind. Birkhühner kommen erfahrungsgemäß eher etwa 100 m höher im Bereich der Waldgrenze vor.

Feuchtgebiete oder andere Sonderbiotope sind von der Wegtrasse nicht berührt.

Insgesamt ist daher der dauernde Eingriff in den Naturhaushalt und Lebensraum als gering zu bewerten, weil eine weit verbreitete Waldgesellschaft ohne Besonderheiten betroffen ist, der mögliche Verlust an Ameisenhöfen durch die erwartende Forcierung der Waldbewirtschaftung mit mehr Lichteinfall und mehr Bestandesrändern, was eine Biotopverbesserung für die Waldameisen bewirkt, ausgeglichen wird, und weil der Weg als Stichweg ohne eine andere außerforstliche Nutzung gebaut wird, daher nur relativ wenig befahren werden wird, wodurch die Störung für die Schalenwildbestände relativ gering sein werden.

#### Erholungswert:

Am Hangrücken verläuft ein markierter Wanderweg, der auf den [REDACTED] führt, der vom neuen Weg mehrfach gekreuzt wird. Im Übrigen wird der gesamte Hang für die Erholungsnutzung nicht genützt, abgesehen von der Bauzeit ist die Beeinträchtigung der Erholungswirkung als geringfügig einzustufen.

#### **Forstfachliches und wegbautechnisches Gutachten:**

Die durch den geplanten Weg zu erschließenden Waldbestände konnten bisher nur vom darunter liegenden am unteren Rand der Waldbestände verlaufenden Weg aus bewirtschaftet werden. Dazu war der Einsatz von Langstreckenseilkränen und Bergabseilung notwendig oder das Holz musste abgeriest werden. Im [REDACTED] war ein Bergaufseilen des Holzes bisher nicht möglich. Die sonnseitigen Waldbestände wurden bisher bedingt durch die Bergabbringung in Form von Saumschlägen in der Falllinie genutzt. Diese Nutzungsform hat mehrere Nachteile. Durch die trockene und sonnige Lage wird das Ankommen der Naturverjüngung bei dieser Schlagform gehemmt und ist diese Schlagform auch in Bezug auf die Schutzwirkung ungünstig. Die Wegerschließung ermöglicht einerseits die wirtschaftlich günstigere Bergaufbringung und andererseits die Anlage von kleinen Schlägen quer zur Hangrichtung mit günstigerer Naturverjüngungsbereitschaft und schutztechnischen Vorteilen.

Durch den Wegbau wird daher eine naturgemäße Waldwirtschaft mit Naturverjüngung in diesen Waldbeständen ermöglicht. Die Schutzwaldbestände bedürfen einer kleinflächigen und standortangepassten vorsichtigen Verjüngung. Aus forstfachlicher Sicht ist der Wegbau in dieser Form daher zu begrüßen.

#### Wegbautechnisches Gutachten:

Wie in der Beschreibung der Wegtrasse ausgeführt, ist der Weg in der 1. Hälfte bis vor dem [REDACTED] wegen der günstigen Gelände- und Grundverhältnisse inklusive der Kehren, die in flachen oder mäßig steilen Hangteilen liegen problemlos herzustellen.

Beim Zubringerweg 4, der knapp unterhalb einer Hangkante entlang einer Hangverebnung trassiert wurde ist es zweckmäßiger, diesen Stichweg an diese ca. 10 m höher liegende Hangkante zu verlegen, weil der Weg dort einerseits kostengünstiger hergestellt werden kann, weniger Fläche verbraucht und für die Seilkranbringung neben dem Weg durch die ebene Lage Lagerflächen vorhanden sind.

Im Bereich [REDACTED] ist eine schwierige Wegbaustelle gegeben. Das [REDACTED] ist ein ca. 50 bis 70 % steiler Graben. Im Bereich der geplanten Querung des Grabens besteht der Untergrund aus Gneis, der im Bereich der geplanten Wegtrasse auf der orographisch rechten Seite des Grabens in Form von Felsstufen oberflächlich ansteht und von dem auf der orographisch linken Bachseite einzelne Felsköpfe aus dem Hangschutt herausragen. Nach der orographisch rechten Bachseite wird auf ca. 50 lfm ein 80 bis 90 % steiler Hang gequert, auf dem der Felsuntergrund nicht oberflächlich zutage tritt und Felshangschutt vor-



handen ist. Aufgrund der übersteilen Lage ist davon auszugehen, dass der Felsuntergrund nach 1 bis 2 m Tiefe zum Vorschein kommt. Aufgrund dieser Untergrundverhältnisse kann trotz der Geländesteilheit, die auf orographisch rechtem Bacheinhang ca. 100 % beträgt der Wegbau technisch sicher ausgeführt werden, zumal der anstehende Gneisfels in den Hang hineinfällt. Für die Überquerung des [REDACTED] wird jedoch eine Detailprojektierung notwendig sein, die die Fundierung und das Ausmaß der notwendigen Steinschichtungen und die zu erwartenden Felsböschungen darstellt.

Weiter taleinwärts steht der Felsuntergrund in gleicher Weise teilweise an, teilweise ist dieser von Hangschutt wahrscheinlich relativ geringmächtig überlagert. Gleiche Untergrundverhältnisse und Hangneigungsverhältnisse sind beim Zubringerweg 2 vorhanden.

Aufgrund der trockenen und stabilen Untergrundverhältnisse kann das Wegbauvorhaben auch in diesen steilen Hangbereichen bei entsprechend sorgfältiger Ausführung standfest und sicher hergestellt werden.

Wegen der darunter liegenden Wege, Straßen und Siedlungsgebiete ist es notwendig, im Bauabschnitt von ca. hm 22 bis zum Wegende sowie in der 2. Hälfte des Zubringerweges 3 und beim Zubringer 2 Schutzmaßnahmen während der Bauzeit z. B. in Form von Steinschlagschutznetzen vorzusehen, um während des Baues keine Gefährdungen zu verursachen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus naturkundefachlicher, forstfachlicher und wegbau-technischer Sicht die nunmehr vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten sind. Das geforderte Detailprojekt hinsichtlich der Querung des [REDACTED] wurde inzwischen vorgelegt.

Die **Vertreterin des Landesumweltanwaltes** äußerte sich wie folgt:

Die projektgegenständliche, von der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch ihren Obmann [REDACTED] beantragte Forststraße [REDACTED] mit 4 Zubringern soll im Gemeindegebiet [REDACTED] errichtet werden und einen hochmontanen/tiefsubalpinen Fichtenwald erschließen, der am Hangrücken als Wirtschaftswald, im [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] als Objektschutzwald ausgewiesen ist.

Aufgrund der anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2005 im Einvernehmen mit der Konsenswerberin erfolgten Projektänderungen, welche die Kürzung des Hauptweges am Wegende um ca. 400 lfm und die des ersten Stichweges um ca. 40 lfm zum Gegenstand haben, beträgt die Länge der Forststraße nunmehr ca. 3575 lfm.

Der Weg soll in einer Gesamtbreite von 3,50 m ausgeführt werden und somit für LKWs befahrbar sein.

Dem Gutachten des Amt sachverständigen für Forstwesen und Naturkunde ist zu entnehmen, dass aus naturkundlicher Sicht, abgesehen von der Bauzeit, nur geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (idF kurz TNSchG 2005) „Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen“ (weit verbreitete Waldgesellschaft ohne Feuchtgebiete oder andere Sonderbiotope, Nebenbestimmungen bezüglich Ameisenhügel) und „Erholungswert“. Dies trifft größtenteils auch auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu.

Eine dauerhaft gravierende Beeinträchtigung des letztgenannten Schutzgutes ist jedoch *aufgrund der notwendigen hohen Böschungen, Steinschichtungen und Felsböschungen auf ca. 1 km Länge in einem bisher von technischen Maßnahmen unberührten Landschaftsteil im Wegabschnitt vom [REDACTED] taleinwärts gegeben.*

Wie aus dem Befund des ASV für Forstwesen und Naturschutz entnommen werden kann, handelt es sich beim [REDACTED] um einen Objektschutzwald.

Diesbezüglich weist der AVS für Forstwesen und Naturkunde in seinem forstfachlichen Gutachten darauf hin, dass sich die bisherigen Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung (Saumschläge, Langstreckenseilkräne, Bergabseilungen) im projektgegenständlichen Gebiet aufgrund seiner Trockenheit und Sonnenlage auf die Naturverjüngung hemmend auswirkten. Das wirkt sich auch auf die Schutzwirkung des Waldes ungünstig aus.

Wie der ASV weiter ausführt, wird *durch den Wegbau eine naturgemäße Waldwirtschaft mit Naturverjüngung in diesen Waldbeständen ermöglicht. Die Schutzwaldbestände bedürfen einer kleinflächigen und standortangepassten vorsichtigen Verjüngung und ist daher aus forstfachlicher Sicht der Wegbau in dieser Form zu begrüßen.*

Gemäß § 36 Abs. 7 TNSchG 2005 obliegt dem Landesumweltanwalt die Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005.

Gemäß § 1 Abs. 1 verfolgt das TNSchG 2005 das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Dabei kommt laut § 1 Abs. 1 lit. d TNSchG 2005 bei der Erhaltung und Pflege aller Erscheinungsformen der Natur der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung besondere Bedeutung zu.

Bei der Ausübung seiner Parteistellung hat der Landesumweltanwalt gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 auch auf öffentliche Interessen, im gegenständlichen Falle die Schutzfunktion des Waldes, Bedacht zu nehmen.

Weiters verweist er auf die im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald normierte Verpflichtung hin, Bergwälder mit Schutzfunktion an Ort und Stelle zu erhalten (Art. 6 Protokoll „Bergwald“).

Er betont aber auch, dass bei den notwendigen Erschließungsmaßnahmen den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist (Art. 9 idem).

Nur unter Erwägung der obgenannten Schutzfunktion des projektgegenständlichen Gebietes und der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des AVS für Forstwesen und Naturkunde erhebt der Landesumweltanwalt bei bescheidgemäßer Vorschreibung der geforderten Nebenbestimmungen gegen das geplante Projekt keinen Einwand.

Weiters wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung folgende weiteren **Parteienäußerungen** abgegeben:

Gemeinde [REDACTED]

Ich begrüße den Bau dieses Weges, weil er vorwiegend durch den Schutzwald verläuft und somit der Erhaltung dieses Objektschutzwaldes dient. Für die Bewirtschaftung und den Erhaltung dieses Schutzwaldes erscheint dieser Weg unbedingt erforderlich und wichtig.

Agrargemeinschaft [REDACTED] als Konsenswerber:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wird dahingehend abgeändert, dass

- der erste Stichweg um ca. 50 lfm verkürzt wird (bis Pflock S8)
- der vierte Stichweg geringfügig hangaufwärts auf die Moränenschulter verlegt wird
- der Hauptweg im Bereich des taleinwärtigen Endes um ca. 400 lfm verkürzt wird, das Wegprojekt somit beim Pflock 48 endet

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Wegerrichtung wird auf die Ausführungen im Projekt sowie auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen verwiesen, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung des Objektschutzwaldes.

Sonstige Einwände wurden nicht vorgebracht. Auf Grund des Ergebnisses des Lokalaugenscheines wurde abschließend seitens des Projektanten Folgendes mitgeteilt:

1. Detailprojektierung „Querung des [REDACTED]“: Beigefügt finden sich die „Schnitte [REDACTED]“ und das Querprofil [REDACTED]. Darin sind in Absprache mit dem Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung, [REDACTED] vom 09.11.2005 die Ausgestaltung der Furt (mit Durchlassrohr DN 800) und der Aufbau der Forststraße im Bereich [REDACTED] dargestellt. Zwischen Pflock 19 und Pflock 20 wird die Forststraße je etwa zur Hälfte mit Anschnitt und Schüttung geführt, zwischen Pflock 20 und 21 wird sie nach Möglichkeit zur Gänze im Fels geführt.
2. Der Stichweg „Zubringer 4“ wurde neu trassiert. Dabei wurde die Trasse nicht mehr im Hang geführt, sondern ca. 10 m höher hinter der Hangkante angelegt. Der Weg wird dabei in der ca. West-Ost verlaufenden Geländemulde unmittelbar vor dem deutlich ausgeführten [REDACTED] angelegt. Das [REDACTED] wird zum Großteil abgetragen und das anfallende Material in die Geländemulde eingebracht. Jedenfalls wird der Weg knapp hinter der Hangkante geführt, um besonders den Hang mit der ehemaligen Muschelerosion möglichst unberührt zu belassen. Ca. ab der Hälfte des Schlages muss der Weg aber quer in den obersten Bereich des Hanges hinein geführt werden, damit der Kardinalpunkt am Ende dieses Stichweges günstig erreicht werden kann. Um die Wasserableitung unschädlich zu gewährleisten, werden zwingend alle 30 m Durchlässe DN 400 verlegt. Lediglich im Schlag wird am tiefsten Punkt dieser bestehenden Muschelerosion kein Durchlass eingebaut, um keine Hangerosionen durch abgeleitete Oberflächenwässer zu provozieren.

Gemäß § 62 (1) Forstgesetz bedarf einer Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung) unter anderem die Errichtung von Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen (lit. c).

Die Bewilligung ist gemäß § 62 (2) Forstgesetz 1975 zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, dass

- sie den Bestimmungen des § 60 leg. cit., gegebenenfalls auch jenen des § 22 (1) leg. cit., entspricht,
- sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- soweit es sich um Forststraßen gemäß § 62 (1) lit. c leg. cit. handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

In der Errichtungsbewilligung sind gemäß § 62 (3) Forstgesetz bei Bringungsanlagen gemäß § 62 (1) lit. d und e leg. cit. die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des § 62 (1) lit. c und d leg. cit. Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

§ 62 (2) lit. a Forstgesetz 1975 verweist ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften des § 60 Forstgesetz 1975 für Bringungsanlagen. Danach sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert. Durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen darf jedenfalls nicht eine gefährliche Erosion herbeigeführt, der Hochwasserabfluss von Wildbächen behindert, die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht, die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder der Abfluss von Niederschlägen so ungünstig beeinflusst werden, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen sind gemäß § 60 (3) leg. cit. Eingriffe der eben beschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Diese Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

Gemäß § 6 lit. d TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften der Neubau von Straßen und Wegen oberhalb der Seehöhe von 1700 m oder mit einer Länge von mehr als 500 m, mit Ausnahme von Straßen, für die in einem Baugebiet die Straßenfluchtlinien festgelegt sind, und von Güterwegen nach § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes einer Bewilligung.

Gemäß § 7 (1) lit. b TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> einer Bewilligung.

Gemäß § 7 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens einer Bewilligung.

Gemäß § 29 (1) lit. a TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschengebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde geht jedoch hervor, dass mit Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu rechnen ist. Die Erteilung der beantragten Bewilligung im Sinne des § 29 (1) lit. a bzw. § 29 (2) lit. a Zi. 1 TNSchG war somit nicht möglich.

Gemäß § 29 (1) lit. b TNSchG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 (2) lit. a Zi. 2 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Anlagen in Gletscherschengebieten nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 3 (§ 6 lit. c), eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 27 Abs. 3 und 28 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die entscheidende Behörde hatte nunmehr zu prüfen, ob ein langfristiges öffentliches Interesse an den beantragten Maßnahmen und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegt und gegebenenfalls, ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Der Amtssachverständige für Forstwesen führte in seinem Gutachten schlüssig aus, dass der gegenständliche Waldbereich bisher in gewissen Abschnitten nur sehr erschwert bzw. in gewissen Bereichen über-

haupt nicht möglich war. Da es sich beim gegenständlich zu erschließenden Waldbereich teilweise um Schutzwald handelt, erscheint eine pflegliche Bewirtschaftung bzw. Verjüngung zum Erhalt der Waldfunktionen unbedingt notwendig. Der nunmehr projektierte Forstweg stellt für diesen Waldbereich die Grundvoraussetzung für den Einsatz von Seilkrananlagen dar. Wie auch der Amtssachverständige für Forstwesen ausführte, ist auf Grund der Exposition (extreme Sonnseite) auf eine möglichst kleinflächige, diesen Bedingungen angepasste forstliche Nutzung Bedacht zu nehmen, welche jedoch wiederum nur durch eine entsprechende Basiserschließung mittels eines Forstweges möglich ist.

Aus den Ausführungen im forstfachlichen Gutachten ist somit für die entscheidende Behörde klar ersichtlich, dass sehr wohl ein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Forstweges vorliegt. Es war nunmehr zu prüfen, ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Der Amtssachverständige für Naturkunde stellte in seinem Gutachten vor allem eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – zumindest auf einem Wegabschnitt von ca. 800 – 1000 lfm – fest. Hinsichtlich der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen sowie Erholungswert stellte er im Wesentlichen nur geringere Beeinträchtigungen und diese vor allem während der Bauzeit fest. Sonderstandorte nach dem Tiroler Naturschutzgesetz werden durch das gegenständliche Wegbauvorhaben nicht berührt.

Die entscheidende Behörde kam daher zum Schluss, dass das langfristige öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Forstweges und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung das öffentliche Interesse des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt. Der Erhalt und somit Weiterbestand des gegenständlichen Schutzwaldes zum Schutz der darunter befindlichen Wohnobjekte, Straßen und landwirtschaftlichen Gründen wiegt sicherlich höher, als die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem ergibt sich, dass eine andere Art der forstlichen Nutzung (z. B. größere Schlägerungen) auf Grund ihrer monotonen und geradlinigen Ausformung sicherlich auch nachteilig im Landschaftsbild in Erscheinung treten würde. Auch erscheint gerade unter Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklung auf dem Holzmarkt eine Bewirtschaftung und somit ein längerfristiger Erhalt des Waldes nicht gewährleistet.

Auch die Ausführungen des Artikels 6 des Protokolls „Bergwald“ der Alpenkonvention führt entsprechend aus, dass Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung einzuräumen ist. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten. Diesbezüglich seien entsprechende Erschließungsmaßnahmen notwendig, wobei bei Planung und Ausführung den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

Wie sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen und Naturkunde ergibt und auch anlässlich der Begehung anlässlich der mündlichen Verhandlung festgestellt werden konnte, wurde diesen Vorgaben bestmöglich Rechnung getragen.

Aus all diesen Gründen kam daher die entscheidende Behörde zum Schluss, dass die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 29 (1) lit. b bzw. § 29 (2) lit. a Zi. 2 TNSchG zu erteilen war.

Im Übrigen stützt sich die Entscheidung auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.